



René Schneider

Mitglied im Landtag Nordrhein-Westfalen
Sprecher für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz sowie Bergbausicherheit
Stellv. Ausschussvorsitzender für Digitalisierung und Innovation

Landtag NRW • René Schneider MdL • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Regionalverband Ruhr
Referat 15 – Staatliche Regionalplanung
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen

Platz des Landtags 1
D-40221 Düsseldorf
Telefon: (0211) 884-4363
Fax: (0211) 884-3228
E-Mail: rene.schneider
@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen:

Düsseldorf, 20. April 2022

Regionalplan Ruhr: Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit nehme ich zum Entwurf des Regionalplans (REP) Stellung und wende mich gegen die Ausweisung neuer Abgrabungsbereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze im Kreis Wesel (Teil C – IV. BSAB und BSAB-oE). Meine Einwendung begründe ich wie folgt:

Bereits die Grundlage des Teilbereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze ist aufgrund der mangelnden Zielqualität der landesplanerischen Festlegungen zu Versorgungszeiträumen und Fortschreibung rechtlich nicht haltbar. So wird aktuell gegen die sogenannte Bedarfsermittlung vor dem Oberverwaltungsgericht Münster geklagt. Ausgehend von dem der Klage zugrunde liegenden sogenannten Kment-Gutachten müsste der Bedarf an Kies und Sand grundlegend anders ermittelt werden. Statt der über 25 Jahre nachzuweisenden rund 7 Millionen Kubikmeter Rohstoff pro Jahr ist eine wesentlich geringere Menge planerisch auszuweisen.

Zudem ist die Menge an künftig zur Verfügung stehenden Rezyklaten bei der Bedarfsermittlung nicht ausreichend gewürdigt worden. Allein in Hünxe entsteht aktuell eine Recyclinganlage, die zwei Kieswerke ersetzen wird. Der Landesentwicklungsplan (LEP) gibt in Grundsatz 9.1-2 vor, dass die Substitution primärer Rohstoffe durch Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte berücksichtigt werden muss. Nicht der Geologische Dienst muss im Rahmen seines Abgrabungsmonitorings diese Mengen bzw. Potenziale berücksichtigen, sondern die Regionalplanungsbehörde selbst. Dies hat der Regionalverband Ruhr (RVR) bislang versäumt.

Die im REP nachzuweisende Menge oberflächennaher Rohstoffe ist somit im aktuellen Entwurf viel zu hoch angesetzt, sodass die ausgewiesenen Flächen bereits heute drastisch reduziert werden könnten und müssen.

Mit jedem neuen Baggerloch wird auch die Schutzschicht unseres Trinkwassers kleiner. Das stellt uns mit Blick auf den Klimawandel zunehmend vor ernste Probleme und der Schutz unseres Lebensmittels Nr. 1 wird durch den Abbau von Kies und Sand massiv konterkariert. So hat das Gutachten „Abgrabungen innerhalb von Wasserschutzgebieten - Potenzielle Risiken für die Trinkwassergewinnung“ des Wasserverbands Niederrhein deutlich gemacht, dass jede Abgrabung einen erheblichen Eingriff in den Grundwasserkörper und somit ein Risiko für die Trink- und Grundwasserqualität im betroffenen Planungsgebiet darstellt. Eine ausreichende Würdigung der negativen Folgen weiterer Abbaufelder hat im aktuellen REP-Entwurf nicht stattgefunden. Zudem besteht auf europäischer Ebene ein generelles Verschlechterungsverbot für Gewässer. Diesem Prinzip steht ein weiterer Abbau entgegen.

Eine erhebliche Gefahr durch Starkregen und Überschwemmungen könnte zudem von jeder neuen Abgrabung ausgehen. Die Gefährdungspotenziale werden derzeit sowohl durch das nordrhein-westfälische Umweltministerium als auch das Wirtschaftsministerium (Bergbehörde) untersucht (Landtagsdrucksache 17/6190). Erst im Februar dieses Jahres legte der Geologische Dienst den erarbeiteten „Katalog mit Anforderungen an eine Gefährdungsanalyse für Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung in überschwemmungsgefährdeten Bereichen“ vor (Landtagsdrucksache 17/6460). Ausdrückliches Ziel der Landesregierung ist es dabei, potenziell gefährliche Abbaufelder ähnlich der in Erfstadt-Blessem schon im Vorfeld einer möglichen Auskiesung zu verbieten.

Die Ausweisung entsprechender Flächen im REP greift der weiteren Prüfung vor und eröffnet den Abbauunternehmen die Möglichkeit, gegen ein nachträgliches Verbot zu klagen. Insofern kann eine generelle Ausweisung von Flächen im gesamten REP erst dann erfolgen, wenn die Prüfung der Gefährdungslage durch die zuständigen Behörden abgeschlossen ist und eine Rechtmäßigkeit der Ausweisung aufgrund objektiver Kriterien gegeben ist.

René Schneider